Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 41.

(Nr. 10565.) Gesetz, betreffend die Inkraftsetzung einer anderweiten Klasseneinteilung für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 19. Dezember 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die dem Reichsgesetze, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte, vom 6. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 272) als Beilage II angefügte Klasseneinteilung tritt für die Bemessung des Wohnungsgeldzuschusses mit Wirkung vom 1. April 1904 ab in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 19. Dezember 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz.
Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.
Möller. v. Einem.

Ausgegeben zu Berlin den 29. Dezember 1904.

(Nr. 10566.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Rennerod, Selters, Usingen, Wehen und Weilburg. Vom 14. Dezember 1904.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Diez gehörige Gemeinde Lohrheim,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rennerod gehörige Gemeinde Oberroßbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Selters gehörige Gemeinde Rückeroth,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Usingen gehörigen Gemeinden Laubach und Oberlauken,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wehen gehörige Gemeinde Neuhof,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Weilburg gehörige Gemeinde Dillhausen

am 15. Januar 1905 beginnen soll.

Berlin, den 14. Dezember 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

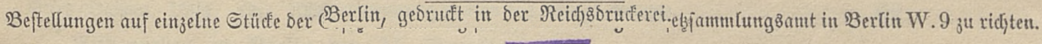
Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 24. Juli 1902 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft für die Melioration der Bardelniederung zu Schapen im Kreise Lingen durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Münster Nr. 40, besondere Beilage, ausgegeben am 2. Oktober 1902,
   der Königl. Regierung zu Osnabrück Nr. 35 S. 229, ausgegeben am 29. August 1902;
2. das am 12. Oktober 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Altstadt im Kreise Osterode durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 49 S. 611, ausgegeben am 8. Dezember 1904;
3. das am 17. Oktober 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Melneßuppe-Regulierungsgenossenschaft zu Schirwindt im Kreise Pillkallen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 46 S. 419, ausgegeben am 16. November 1904;

4. der Allerhöchste Erlaß vom 24. Oktober 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur bebauungsplanmäßigen Freilegung der Prenzlauer Allee und der Lothringer Straße erforderlichen Flächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 47 S. 413, ausgegeben am 25. November 1904;
5. das am 24. Oktober 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Zella im Landkreise Mühlhausen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 48 S. 259, ausgegeben am 26. November 1904;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 26. Oktober 1904, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Rössel ausgebauten Chausseen von Bischofstein nach der Friedländer Kreisgrenze und von Linglack nach der Rastenburger Kreisgrenze, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 47 S. 591, ausgegeben am 24. November 1904;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 31. Oktober 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bromberg zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für die Erweiterung der Brahemünder Hafenanlagen in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 48 S. 469, ausgegeben am 1. Dezember 1904;
8. das am 31. Oktober 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Hießfeld-Bruch-Genossenschaft zu Dinslaken im Kreise Ruhrort durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 48 S. 391, ausgegeben am 3. Dezember 1904;
9. das am 14. November 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wassergenossenschaft zu Liebenwalde im Kreise Niederbarnim durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 50 S. 441, ausgegeben am 16. Dezember 1904;
10. der Allerhöchste Erlaß vom 21. November 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Thorner Holzhafen-Aktiengesellschaft zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Herstellung und zum Betrieb eines Holzhafens bei Thorn in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 50 S. 437, ausgegeben am 15. Dezember 1904.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.


Bestellungen auf einzelne Stücke der Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei. etzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

